MAGISTRAT DER STADT RÖDERMARK

- **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG** -

2. Änderung der Allgemeinverfügung

des Bürgermeisters der Stadt Rödermark als örtliche Ordnungsbehörde

Maßnahmen zur Eingrenzung des Corona-Virus

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in seiner aktuellen Fassung in Verbindung mit § 35 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner aktuellen Fassung ergeht hiermit folgende Änderung der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020:

1.

Folgende öffentlichen Einrichtungen werden ab Montag, den 4. Mai 2020 wieder geöffnet:

- Spielplätze und alle öffentlichen Parkanlagen
- Töpfermuseum

Rödermark, den 4. Mai 2020

Jörg Rotter
Bürgermeister